



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 8. Januar 2014
zur Vorlage Nr.: [2013-198](#)
Titel: **Änderung des Strassengesetzes und der Kantonsverfassung
(Einführung einer Gewerbeparkkarte)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/198

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Betreffend die Vorlage 2013/198: Änderung des Strassengesetzes und der Kantonsverfassung (Einführung einer Gewerbeparkkarte)

Vom 8. Januar 2014

1. Ausgangslage

Viele Gewerbebetriebe im Kanton sehen sich mit einer grossen Belastung konfrontiert, seitdem in Basel-Stadt und teilweise auch den angrenzenden Baselbieter Gemeinden zeitliche Beschränkungen und die Gebührenpflicht für Parkplätze eingeführt wurden; sei es, dass sie ihre Fahrzeuge regelmässig umparkieren müssen, sei es, dass sich die verschiedenen kommunalen Gebühren zu einem hohen Gesamtbetrag summieren. Mit einer sogenannten Gewerbeparkkarte soll es deshalb möglich werden, dass Gewerbetreibende ihre Fahrzeuge während ihrer Arbeit zeitlich unlimitiert in der Nähe ihrer Bau-, Montage- oder Servicestelle abstellen können – im ganzen Kanton respektive in Baselland und Basel-Stadt, wenn eine Parkkarte für beide Kantone gelöst wird. Die Kosten betragen in Baselland 100 Franken pro Fahrzeug und Jahr, in Basel-Stadt 200 Franken; 250 Franken sind für eine Karte zu berappen, die in Stadt und Land Gültigkeit hat.

Eine bikantonale Arbeitsgruppe unter Leitung der Baselbieter Regierungsrätin Sabine Pegoraro und ihres basel-städtischen Amtskollegen Hans-Peter Wessels, welcher auch Vertreter von Wirtschaftskammer Baselland und Gewerbeverband Basel-Stadt angehörten, hat die Eckwerte bezüglich Angebot, Preis, Einnahmenverteilung, Erwerbskriterien und Berechtigungen ausgearbeitet und am 27. Oktober 2011 ein Abschlussdokument vorgelegt. Für die Details wird auf die ausführliche [Vorlage](#) des Regierungsrats selbst verwiesen. Teil dieses Prozesses waren auch zwei im [September 2008](#) respektive im [Juni 2012](#) eingereichte Postulate. Das Postulat von Landrätin Hanni Huggel aus dem Jahre 2008 betrifft die Parkraumbewirtschaftung in der Region, in welcher für die Handwerksbetriebe eine gemeinsame Lösung zusammen mit den Partnerkantonen sowie Gemeinden ausgearbeitet werden solle. Im zweiten Vorstoss (Postulat) von Landrat Christoph Buser aus dem Jahre 2012 geht es um das Aushandeln eines Gegenrechtes bei der Gewerbeparkkarte zu Gunsten der Baselbieter Gewerbetreibenden mit den zuständigen Behörden unserer Nachbargebiete.

Das Büro des Landrats hat die Vorlage am 13. Juni 2013 an die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) überwiesen.

Bei der Behandlung dieses Geschäftes ist von der Regierung sowie auch von Seiten der JSK soweit möglich eine gewisse Koordination mit dem Kanton Basel-Stadt sowie den anderen mitbetroffenen Nachbarkantonen und dem nahen Ausland angestrebt worden.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat das Geschäft an ihren Sitzungen vom 9. und 23. September sowie vom 4. November 2013 im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber, Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, beraten. Pascal Steinemann, stellvertretender Leiter Rechtssetzung der Sicherheitsdirektion, stellte die Vorlage vor. Im Rahmen der Kommissionsberatungen wurde nicht zuletzt in Verfahrensfragen auch der Austausch mit den baselstädtischen Behörden gepflegt; die materielle Schwierigkeit besteht darin, dass der Stadtkanton das Verfahren auf Verordnungsstufe regelt, während es im Kanton Basel-Landschaft Verfassungs- und Gesetzesänderungen braucht, was auch eine Volksabstimmung bedingt. Dem Baselbiet kommt aber insgesamt eine gewisse Leaderfunktion zu, weil die Regelung der Gewerbeparkkarte gesetzestechnisch auf einer höheren Stufe angesiedelt ist als in Basel-Stadt.

2.2. Anhörungen

Die Kommission hat Christoph Buser angehört; der Direktor der Wirtschaftskammer Baselland hat die Ausarbeitung der Gewerbeparkkarte als Mitglied einer bikantonalen Arbeitsgruppe eng begleitet und die nun vorliegende regierungsrätliche Lösung als gangbaren Kompromiss bezeichnet.

Eine Stellungnahme zu Handen der JSK eingereicht hat der Gewerbeverband Basel-Stadt im September 2013: Darin formuliert er einige Forderungen zu Gunsten des Gewerbes, welche im Grunde genommen über die beabsichtigten baselstädtischen Regelungen hinausgehen. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung von § 37 b Abs. 2 (Bezug der Gewerbeparkkarte), wonach die Gewerbeparkkarten weder unter den Firmenfahrzeugen noch auf andere Gewerbebetriebe übertragbar sind, wurde eine Anpassung vorgeschlagen. Es wurde vom Gewerbeverband BS angeregt, dass in diesem Punkt idealerweise eine flexiblere Gestaltung angestrebt würde, da die Anbindung der einzelnen Parkkarte auf ein bestimmtes Fahrzeug die Gewerbebetriebe unnötig einschränken würde. In einer weiteren Regelung von § 37c Abs. 1 und 2 (Fahrzeugeinsatz) ist von den Vertretern des Gewerbeverbandes BS ein einfachere und weniger einschränkende Formulierung vorgeschlagen worden.

2.3. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.4. Diskussion

Die Kommission stellt sich klar hinter die Einführung einer Gewerbeparkkarte respektive die dafür nötigen Änderungen des Strassengesetzes und der Kantonsverfassung. Abgesehen von der wichtigen Frage der Koordination mit Basel-Stadt wurden verschiedene andere Aspekte vertieft beleuchtet, etwa die Berechtigung zum Bezug der Gewerbeparkkarte, die lokalen Gewerbekarten, die Preisgestaltung, die Einnahmenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden oder die Strafbestimmungen, ohne dass aber in diesen Fragen Änderungen vorgenommen wurden. Anders als in der Stadt soll es keine Monatskarten geben, wie die JSK in Einklang mit der Regierung festhält.

Die Kommission hat aber die Ziffer III der Verfassungsänderung in der Regierungsvorlage gestrichen, welche besagte, dass die Verfassungsänderung nur wirksam wird, wenn auch das Gesetz angenommen wird. Damit soll erreicht werden, dass das Grundanliegen, nämlich die Parkierbedingungen für Gewerbefahrzeuge zu erleichtern, auch dann weiter verfolgt werden kann, wenn zwar die Verfassungs-, nicht aber die Gesetzesänderung in der Volksabstimmung angenommen werden sollte.

Ein wiederkehrendes Thema war zudem das Gegenrecht, das bei Verträgen mit andern Kantonen gelten soll. Die Kommission hat deshalb in § 37i des Strassengesetzes (Ausserkantonale Gewerbeparkkarten) unter Absatz 3 einen neuen Buchstaben a aufgenommen, der explizit regelt, welche Mindestvoraussetzungen für einen Vertragsabschluss zu erfüllen sind. In diesem Zusammenhang wurde auch die Forderung bekräftigt, dass der Regierungsrat sich gegen Diskriminierungen der Baselbieter Gewerbetreibenden durch ausländische Staatsorgane oder Handwerksverbände stark machen soll. Die Kommission nimmt damit Forderungen des bereits erwähnten [Postulats](#) aus dem Jahr 2012 auf, das nicht nur das angrenzende Ausland, sondern auch die Nachbarkantone Aargau und Solothurn im Blick hat. Die aktuelle Vorlage, die auf ein Zusammenspiel von Basel-Stadt und Baselland zielt, kann aber allfällige Probleme hiesiger Gewerbetreibender mit ausländischen Behörden nicht lösen.

Auf die vorgebrachten Anliegen des basel-städtischen Gewerbeverbandes wurde für die jetzige Phase nicht näher eingegangen, da zum einen die weitere Entwicklung auch im Kanton Basel-Stadt und auch die praktische Anwendung der vorliegenden Bestimmungen im Kanton Basel-Landschaft abgewartet werden.

Ansonsten sind bei dieser Teilrevision diverse begriffliche Anpassungen in den aufgeführten Nebenerlassen aufgenommen worden. Dabei wurde unter anderem die neue Direktionsbezeichnung (Sicherheitsdirektion) angepasst.

Die von der JSK beschlossenen Anpassungen sowie Ergänzungen wurden jeweils einstimmig oder zumindest grossmehrheitlich angenommen. Es ist der JSK bewusst, dass für eine Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden sowie weitere Koordinationsaspekte auch weitere Verhandlungen mit den betroffenen Nachbarkantonen sowie dem nahen Ausland nötig sein werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsänderung sowie der massgebenden Bestimmungen im Strassengesetz sowie in den dazugehörigen Nebenerlassen wird im übrigen durch den Regierungsrat beschlossen.

3. Anträge

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung:

1. die Änderung der Kantonsverfassung in der Fassung der Kommission zu beschliessen;
2. die Änderungen des Strassengesetzes in der Fassung der Kommission zu beschliessen;
3. das Postulat 2008/207 „Parkraumbewirtschaftung in der Region – eine Lösung für Handwerksbetriebe“ abzuschreiben;
4. das Postulat 2012/189 „Gegenrecht bei der Gewerbeparkkarte aushandeln“ abzuschreiben.

Oberwil, 8. Januar 2014

Für die Justiz- und Sicherheitskommission:

Werner Ruff-Märki, Präsident

Beilagen: Verfassungs- und Gesetzestext in der von der Kommission beschlossenen Fassung;
Landratsbeschluss

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 118 Absatz 3

³ Der Kanton kann im Gesetz Parkierungserleichterungen für gewerblich genutzte Fahrzeuge vorsehen, die für alle Gemeinde- und Kantonsstrassen gelten; er regelt die Gebührenerhebung.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin:

die 2. Landschreiberin:

¹ GS 29.276, SGS 100

Strassengesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Strassengesetz vom 24. März 1986¹ wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 1

¹ Die dem Kanton geschuldeten Beiträge werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Kriterien festgesetzt.

Zwischentitel nach § 37

F.^{bis} Gewerbeparkkarte

§ 37a Ausgabe

Der Kanton stellt eine Gewerbeparkkarte aus, mit welcher gewerblich genutzte Fahrzeuge erleichtert parkiert werden können.

§ 37b Bezug der Gewerbeparkkarte

¹ Für jedes gewerblich genutzte Fahrzeug kann eine Gewerbeparkkarte bezogen werden.

² Gewerbeparkkarten sind weder unter den Firmenfahrzeugen noch auf andere Gewerbebetriebe übertragbar.

³ Der Bezug steht basellandschaftlichen, ausserkantonalen und ausländischen Gewerbetreibenden offen.

§ 37c Fahrzeugeinsatz

¹ Der Gewerbebetrieb muss im Antrag auf Erteilung einer Gewerbeparkkarte glaubhaft darlegen, dass er für den Transport von Material, Maschinen oder Werkzeug ein Fahrzeug benötigt und

a. ihm auf Grund des Gewichts, der Grösse oder der Beschaffenheit der Ladung der Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann oder

b. er auf die Mitführung eines Ersatzteil- oder Werkzeugsortiments angewiesen ist.

² Für Fahrzeuge mit gewerbetypischen Karosserieformen (Lieferwagen, Kastenwagen, Kombi, vergleichbare Karosserieformen) bestätigt die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Geschäftsführenden des Gewerbebetriebs mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben im Antrag auf Erteilung der Gewerbeparkkarte.

¹ GS 29.252, SGS 430

³ Bei Fahrzeugen mit anderen Karosserieformen kann die Amtsstelle eine Begutachtung des Fahrzeugs auf dem Amt verlangen.

⁴ Der Geschäftssitz gilt nicht als Einsatzort.

§ 37d Fahrzeugbeschriftung

Während der Nutzung der Gewerbeparkkarte müssen die Fahrzeuge entweder von aussen mit der Unternehmensbezeichnung versehen sein oder es muss ein Schild hinter die Fahrzeugscheibe gelegt werden.

§ 37e Parkierberechtigungen

¹ Es gelten folgende Parkierberechtigungen (inklusive Anhänger) auf öffentlichem Grund, ausgenommen mit Schranken abgespernte Parkflächen oder Parkhäuser:

- a. Zeitlich unbegrenztes Parkieren in der blauen Zone²;
- b. Zeitlich unbegrenztes Parkieren auf Parkierungsflächen, die ein Parkieren von zwei Stunden und länger zulassen;
- c. Parkieren bis maximal 4 Stunden an Stellen für die ein Parkverbot gilt, wobei
 - Parkierverbote gemäss Artikel 19 Absätze 2-4 der Verkehrsregelverordnung³ zu beachten sind;
 - der Beginn der Parkzeit mit der Parkscheibe anzuzeigen ist;
 - Flächen mit der Aufschrift Polizei, Taxi oder dergleichen ausgenommen sind.

² Fahrzeuge, die berechtigterweise mit einer Gewerbeparkkarte parkiert sind, müssen keine weiteren öffentlichen Parkierungsgebühren (Parkuhren usw.) entrichten.

³ Die Parkierberechtigung ist auf den notwendigen Fahrzeugeinsatz (§37c) und auf die Dauer des Arbeitseinsatzes beschränkt.

⁴ Die Gewerbeparkkarte ist von aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

§ 37f Gebühren

Die Gebühr für die Gewerbeparkkarte beträgt 100 Franken pro Jahr.

§ 37g Einnahmenverteilung

¹ Der Kanton erhält 30 Franken für jede ausgestellte Gewerbeparkkarte.

² 70 Franken werden im Verhältnis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner unter den Gemeinden aufgeteilt.

§ 37h Gewerbeparkkarten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet eigene Gewerbeparkkarten vorsehen.

² Sie regeln den Bezug, die Berechtigungen und die Gebühren selbst.

³ Einschränkungen für ortsfremde Gewerbetreibende sind unzulässig.

² Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a Strassensignalisationsverordnung (SR 741.21)

³ Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)

§ 37i Ausserkantonale Gewerbeparkkarten

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen, mit ausserkantonalen Gemeinden oder mit ausländischen Behörden einen Staatsvertrag über die Ausstellung von Gewerbeparkkarten im Paket abschliessen.

² Der Regierungsrat schliesst die Staatsverträge im Sinne von § 77 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁴ endgültig ab.

³ Ein Staatsvertrag darf abgeschlossen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Fahrzeugeinsatz und die Parkierberechtigung sind im Vertragsgebiet mindestens im Umfang gemäss § 37c und § 37e auf allen Parkfeldern gewährleistet; es gibt keine weitergehenden Ausnahmen.
- b. Die Gebühr für das Paket der Gewerbeparkkarten muss tiefer sein als die Summe der einzelnen Gewerbeparkkarten.
- c. Der Gebührenanteil der Gemeinden von mindestens 70 Franken muss gewahrt bleiben.
- d. Einnahmenverteilung: Nach Abzug von 30 Franken zu Gunsten der ausstellenden Behörde werden die Einnahmen im Verhältnis der Gebühren der Einzel-Gewerbeparkkarten der Vereinbarungspartner geteilt; die innerkantonale Verteilung richtet sich nach § 37g Absatz 2.
- e. Der Bezug steht basellandschaftlichen, ausserkantonalen und ausländischen Gewerbebetrieben offen.

§ 37j Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit einer Busse in gleicher Höhe geahndet wie sie die Ordnungsbussenverordnung⁵ betreffend Parkscheiben (für die blaue Zone) vorsieht.

² Das vereinfachte Verfahren gemäss Ordnungsbussengesetz⁶ und Ordnungsbussenverordnung⁷ ist sinngemäss anwendbar.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Strafbestimmungen.

§ 40 Absatz 3

³ Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die durch die Bau- und Umweltschutzdirektion ausgestellten Bewilligungen fest. Die Gebühren für Bewilligungen an Gemeindestrassen legt der Gemeinderat fest.

II.

Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁸ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

⁴ GS 29.276, SGS 100

⁵ SR 741.031

⁶ SR 741.03

⁷ SR 741.031

⁸ GS 28.436, SGS 140

§ 35 Titel, Absatz 1

Titel: Das Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die allgemeine Stabsstelle der Direktion.

III.

Das Kirchengesetz vom 3. April 1950⁹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs

§ 2

Ersatz des Begriffs "kantonale Staatsverfassung" durch "Verfassung des Kantons Basel-Landschaft"¹⁰

IV.

Das Gesetz vom 17. Dezember 1987¹¹ über die Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) wird wie folgt geändert:

§ 2 Zuständige Behörden

¹ Bewilligungsbehörde ist die Bau- und Umweltschutzdirektion, beschwerdeberechtigte Behörde die Sicherheitsdirektion, Beschwerdeinstanz der Regierungsrat (Artikel 15 Absatz 1 BewG¹²).

² Das Grundbuchamt meldet die statistischen Angaben der Sicherheitsdirektion, die sie dem Bundesamt für Justiz weiterleitet (Artikel 24 Absatz 3 BewG¹³).

V.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹⁴ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion ist für die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zuständig.

VI.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹⁵ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

⁹ GS 20.131, SGS 191

¹⁰ GS 29.276, SGS 100

¹¹ GS 29.627, SGS 213

¹² SR 211.412.41

¹³ SR 211.412.41

¹⁴ GS 31.847, SGS 271

¹⁵ GS 25.427, SGS 331

§ 28 Buchstabe g

Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind:

- g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;

VII.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1994¹⁶ über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3

³ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern kommt der Grundbetrag desjenigen Teils in Betracht, der die elterliche Sorge innehat oder innehatte, vermehrt um die für den Bewerber oder die Bewerberin vereinbarten Kindesalimente. Bestand nie eine Regelung der elterlichen Sorge, so bilden die anrechenbaren Einkommen beider Elternteile den Grundbetrag, wobei Mehrkosten in die Berechnung einbezogen werden.

VIII.

Das Gesetz vom 7. Juni 1971¹⁷ über das Salzregal wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 94 Absatz 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹⁸ der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie § 126 der Verfassung vom 17. Mai 1984¹⁹ des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

§ 1 Absatz 2

² Der Landrat kann die Ausbeutung der Salzvorkommen im Rahmen dieses Gesetzes durch Konzession an Unternehmen übertragen. Die zwischen dem Kanton und der Schweizer Rheinsalinen AG geltenden Vereinbarungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 2 Organisation

Die Verwaltung des Salzregals obliegt unter der Aufsicht des Regierungsrats der Finanz- und Kirchendirektion.

IX.

Das Gesetz vom 19. Juni 1950²⁰ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

¹⁶ GS 32.99, SGS 365

¹⁷ GS 24.384, SGS 382

¹⁸ SR 101

¹⁹ GS 29.276, SGS 100

²⁰ GS 20.169, SGS 410

§ 37 Absatz 2

² Gesuche, in denen Dritte um Bewilligung der Enteignung nachkommen, sind bei der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

§ 39 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Nach der Gewährung des Enteignungsrechtes hat der Enteigner der Bau- und Umweltschutzdirektion, sofern das nicht schon früher geschehen ist, in dreifacher Ausfertigung die folgenden Unterlagen einzureichen:

§ 40 Absätze 1 und 2

¹ Sobald die in § 39 vorgeschriebenen Unterlagen vorliegen und das Enteignungsrecht gewährt ist, übermittelt die Bau- und Umweltschutzdirektion je ein Exemplar des Planes und der Grunderwerbstabelle sowie die für die Enteigneten bestimmten Auszüge denjenigen Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet die Enteignungen vorgenommen werden sollen.

² Sollte für die Bau- und Umweltschutzdirektion aus diesen Unterlagen schon in diesem Zeitpunkt ersichtlich sein, dass anderweitige öffentliche Interessen eine Änderung des Planes notwendig machen, ist sie gehalten, zuerst die notwendige Änderung durch den Enteigner zu veranlassen.

§ 41 Absätze 1 und 2

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann, sofern die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmt werden können, und wenn es ihr tunlich erscheint, vor allem bei verhältnismässig kleiner Zahl der Enteigneten, bei nachträglichen Planänderungen und bei der Erneuerung befristeter Rechte, an Stelle der Planaufgabe das abgekürzte Plangenehmigungsverfahren anordnen.

² Bei diesem Verfahren wird die persönliche Anzeige an den Enteigneten ergänzt durch eine Kopie des ihn betreffenden Ausschnittes des Werkplanes. Sie wird durch die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion direkt zugestellt. Die zehntägige Frist für die Einreichung von Einsprachen und für die Anmeldung der Entschädigungsforderungen und Angebote beginnt mit dem Erhalt der Anzeige. Diese Erklärungen sind bei der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

§ 42 Absatz 1

¹ Der Gemeinderat übermittelt die eingegangenen Einsprachen und die Forderungsanmeldungen und Entschädigungsangebote der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion, unter Rücksendung aller Akten, ausser des Werkplans, der bis nach Beendigung des Werkes beim Gemeinderat verbleibt.

X.

Das Rheinhafengesetz vom 30. März 1992²¹ wird wie folgt geändert:

²¹ GS 31.323, SGS 421

§ 33 Verkehrsbeschränkungen

Die Sicherheitsdirektion in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion sind zuständig für den Erlass von Fahrverboten, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz²². Die Hafenvverwaltung und die Standortgemeinden sind anzuhören. Auf ihre Interessen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 34 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion kann nach Anhören der Hafenvverwaltung und des Gemeinderates der Standortgemeinden Parkierungsvorschriften erlassen.

XI.

Das Gesetz vom 3. April 1967²³ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion erteilt die Bewilligung für Sondierungen. Die Gemeinden sind vor der Erteilung der Bewilligung anzuhören.

§ 8 Gesuch um Erteilung und Abänderung der Konzession

¹ Das Gesuch um Erteilung oder Abänderung und Erweiterung einer Konzession zur Erschliessung und Nutzung des Grundwassers ist der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

² Im Sinne von § 40 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes²⁴ lässt die Bau- und Umweltschutzdirektion das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während zwanzig Tagen öffentlich auflegen. Einsprachen gegen die Erteilung einer Konzession müssen spätestens zehn Tage nach Ablauf der Planaufgabe beim Gemeinderat schriftlich eingereicht werden.

§ 35 Sicherheitsleistungen

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines benachbarten Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten vom Bewerber eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen, bevor sie eine Bewilligung zur Durchführung von Sondierungen oder eine Konzession zur Grundwassernutzung oder -anreicherung erteilt.

² Der Umfang der Sicherheitsleistung wird von der Bau- und Umweltschutzdirektion festgesetzt.

§ 36 Zuständigkeit

Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet über alle mit dem Vollzug zusammenhängenden Fragen nicht privatrechtlicher Natur die Bau- und Umweltschutzdirektion. Sie hat bei Trinkwasserfragen die Vernehmlassung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen.

²² SR 741.01

²³ GS 23.439, SGS 454

²⁴ GS 20.169, SGS 410

§ 37 Absatz 3

³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen die Vernehmlassung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben.

§ 39 Wasserkataster

Die Grundwassernutzungs- und -anreicherungsanlagen sind in einen Wasserkataster einzutragen, der von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu führen ist. Er hat alle Angaben über die rechtlichen und technischen Verhältnisse der konzessionierten Anlagen zu enthalten.

XII.

Das Gesetz vom 3. April 1967²⁵ über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3

³ Die Gemeinden haben ihre Wasserbeschaffungsprojekte und -anlagen den Plänen des Kantons anzupassen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5 Absätze 2 und 3

² Projekte und Anlagen von privaten Wasserversorgungen müssen den Plänen des Kantons und der Gemeinden angepasst werden. Zu diesem Zwecke sind die Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion und der Gemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Für die Messung der Wasserstände, des Wasserbezuges und der Wasserabgabe haben die Inhaber der privaten Wasserversorgungen die erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie haben ihre Messresultate der Bau- und Umweltschutzdirektion und der Gemeinde zuzustellen. Die privaten Messeinrichtungen unterstehen der Kontrolle des Kantons.

§ 11 Absatz 2

² Gegen Verfügungen der Bau- und Umweltschutzdirektion kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Absatz 3

³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen auch die Vernehmlassung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben.

XIII.

Das Dekret vom 17. November 1952²⁶ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:

²⁵ GS 23.434, SGS 455

²⁶ GS 20.520, SGS 486.1

§ 5 Einleitungssatz, § 6 , § 7 und § 11

Ersatz "Baudirektion" durch "Bau- und Umweltschutzdirektion".

XIV.

Das Gesetz vom 18. Mai 2000²⁷ über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2

² Die Bewilligung wird für Spielautomaten in Spiellokalen nach § 6 Absatz 1 und für Spielautomaten in Gastwirtschaften nach § 6 Absatz 2 durch die Sicherheitsdirektion erteilt.

§ 5 Absätze 1, 2 und 3

¹ Die Sicherheitsdirektion ist befugt, die Spielautomaten jederzeit auf ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

² Fehlt die Funktionstüchtigkeit oder Betriebssicherheit des Spielautomaten oder ist eine Auflage der Bewilligung nicht erfüllt, so kann die Sicherheitsdirektion die Bewilligung vorübergehend oder dauernd entziehen.

³ Unzulässige, unbefugterweise aufgestellte oder nicht bewilligungsgemäss betriebene Spielautomaten können von der Sicherheitsdirektion mit den Spielgeldern beschlagnahmt werden. Wenn Gewähr für eine korrekte weitere Verwendung erbracht wird, werden die Spielautomaten, gegebenenfalls unter Auflagen, der berechtigten Person zurückgegeben; andernfalls kann die Sicherheitsdirektion sie verwerten, vernichten oder unbrauchbar machen lassen. Die Verwendung allfälliger beschlagnahmter Spielgelder oder des Verwertungserlöses regelt der Strafentscheid.

XV.

Die Änderung des Strassengesetzes ist nur wirksam, wenn die entsprechende Verfassungsänderung durch den Landrat und das Volk genehmigt werden.

XVI.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Die 2. Landschreiberin:

²⁷ GS 33.1366, SGS 544

Änderung des Strassengesetzes und der Kantonsverfassung (Einführung einer Gewerbeparkkarte)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung der Kantonsverfassung in der Fassung der Kommission wird zugestimmt;
2. der Änderungen des Strassengesetzes in der Fassung der Kommission wird zugestimmt;
3. das Postulat 2008/207 „Parkraumbewirtschaftung in der Region – eine Lösung für Handwerksbetriebe“ wird abgeschrieben;
4. das Postulat 2012/189 „Gegenrecht bei der Gewerbeparkkarte aushandeln“ wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Die 2. Landschreiberin: